

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.01.2019-08.02.2019 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anschreiben vom 19.12.2018)**- Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange****1 Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege**

14.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ hat das BLDAM aus denkmalfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.
1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes stehen zwei Einzeldenkmale, der ehemalige Lazarettbau Karl-Marx-Straße 2 und das Schulgebäude Grabowstraße 2. Durch das Neubauvorhaben ist der Umgebungsschutz dieser beiden Denkmale betroffen. In der Umsetzung sind die Belange des Umgebungsschutzes zu berücksichtigen, d.h. die Denkmale dürfen durch die Neubauten nicht wesentlich in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Um dies zu gewährleisten, sind die das äußere Erscheinungsbild der Gebäude betreffenden Entscheidungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. Dazu gehören vor allem Kubatur, Materialität und Farbigkeit.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die nun bekannten Einzeldenkmale und den Umgebungsschutz wird hingewiesen. Das Vorhaben wird zwischen Vorhabenträger und Denkmalbehörde abgestimmt. In der Begründung wird auf die denkmalpflegerischen Belange hingewiesen. Mit der Berücksichtigung der Hinweise wird die Planung nicht geändert.
2. Hinweis: Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Abteilung Bodendenkmalpflege ist keine Stellungnahme eingegangen.

3 Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

21.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Keine Äußerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

02.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Im Planungsbereich kann es zu Lärmimmissionen, ausgehend von der Uckermark-Kaserne, kommen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Kaserne liegt relativ weit vom Plangebiet entfernt (> 400 m) und ihre Geräuschimmissionen werden durch vorhandene Gebäude in Richtung Plangebiet abgeschirmt.

5 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

25.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Öffentliche Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

22.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

22.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Erläuterungen: Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele der Raumordnung vom 16.04.2018. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</p>	
<p>Hinweise: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z.Zt. im Aufstellungsverfahren. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass nach gegenwärtigem Stand die Planung auch mit den Zielfestlegungen des LEP HR vereinbar sein wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

7 Kataster- und Vermessungsamt

17.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehme ich zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung und möchte auf mein Schreiben vom 02.05.2018 verweisen. Die Flurstücke 13/2, 13/3 und 13/4 sind durch Sonderung nach der Karte entstanden. Die Grenzen im Innenbereich wurden bislang noch nicht in die Örtlichkeit übertragen. Es befindet sich kein Gebäudebestand auf den Flurstücken. Die Außengrenzen des Geltungsbereiches werden teilweise durch Grenzpunkte gekennzeichnet, die lageunsicher sind, so dass eine einwandfreie Übertragung in die Örtlichkeit nicht gewährleistet werden kann. Der Katastervermerk kann deshalb nicht erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage eines amtlichen Vermesserplanes erstellt. Die Außengrenzen sind nach Rücksprache mit dem Vermesser bzw. dem Ersteller der Plangrundlage eindeutig. Seitens des Vorhabensträgers wurde mit Schreiben vom 12.02.2019 der Antrag auf Vereinigung der Flurstücke im Geltungsbereich des B-Plans gestellt.</p>

8 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

16.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 19.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 19.04.2018 wurden keine Einwände erhoben oder Hinweise gegeben.</p>

9 Landesamt für Umwelt

30.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
---------------	------------------

9 Landesamt für Umwelt

30.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Immissionsschutz Fachliche Stellungnahme Planungsziel Planungsziel ist die Entwicklung von mehrgeschossigen Wohngebäuden. Der vorliegende Planentwurf beinhaltet hierfür die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Bezeichnungen für Gebäude von H1–H5. Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Den Äußerungen wurde gefolgt. Teil der vorliegenden Unterlagen ist die Schalltechnische Untersuchung (Bericht: PRE 18.035.01P vom 06.07.2018) des Büros ALB Akustiklabor Berlin.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: §§ 3, 50 BImSchG Mit den vorliegenden Unterlagen wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt. Die relevanten auf den Geltungsbereich einwirkenden Geräuschimmissionen wurden mit der Schalltechnischen Untersuchung ermittelt und bewertet. Im Ergebnis wurden Empfehlungen für Festsetzungen zum baulichen Schallschutz gegeben. Im vorliegenden Planentwurf wurde mit den Festsetzungen Nr. TF 5.1 und TF 5.2 der gutachterlichen Empfehlung gefolgt. Die o.g. Festsetzungen dienen dem Schutz der Innenwohnbereiche.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dem Schutz der Außenwohnbereiche im Sinne der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ kann innerhalb des Geltungsbereiches teilweise nicht entsprochen werden. Es wird empfohlen in der Abwägung den Schutz der Außenwohnbereiche einzustellen. Den Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung hierzu unter Pkt. 5.2.1; S. 42, 43 sowie 5.2.2; S. 44 - 47 kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gefolgt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Schwellenwert tags von 65 dB(A) für Außenwohnbereiche wird lediglich vor der Westfassade des Torhauses überschritten. In stark lärmvorbelasteten Gebieten ist diesbezüglich die Realisierung lärmrobuster städtebaulicher Strukturen mit dem Ziel der Schaffung lärmabgewandter, ausreichend ruhiger Fassaden für jeden Bebauungsteil/ jede Wohnung und ruhiger Außenwohnbereiche ein Lösungsansatz. Bezogen auf das Plangebiet würde dies jedoch einen geschlossenen Riegel im südwestlichen und südlichen Bereich und die Ausrichtung von Außenwohnbereichen auf den lärmabgewandten Bereichen bedeuten. Aus städtebaulichen, denkmalpflegerischen und Erschließungsgründen sowie wegen der Grundstücks-</p>

9 Landesamt für Umwelt

30.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
	geometrie kommt eine solche Struktur jedoch nicht in Betracht.
<p>Hinweis Im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 07.11.2018 wurde die DIN 4109-1:2018-01 als Technische Baubestimmung in Brandenburg bekannt gegeben. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass sich unter Berücksichtigung der Korrekturwerte (K_{AL} und K_{LPB}) nach DIN 4109-2:2018-01 höhere Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Bauteile ergeben können, die auf Grund der fehlenden Detaillierung des Bauteilplanes (Grundriss der Gebäudes) derzeit nicht in die Berechnung der Luftschalldämmung eingestellt werden konnten. Die Korrektur des erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßes (erf. $R'_{w,ges}$) wurde in der Schalltechnischen Untersuchung unter Pkt. 2.2 auf S. 15 erläutert. Anforderungen hieraus sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren im Bautechnischen Schallschutznachweis einzustellen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10 Landesamt für Bauen und Verkehr

31.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11 Landesbetrieb Straßenwesen

07.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Nach eingehender Prüfung wird dem Vorhaben zugestimmt. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der für Bundes- und Landesstraßen zuständigen Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine kommunale Straße, somit werden Belange des Landesbetriebes Straßenwesen nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

12 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

28.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planvorhaben und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2018, die im übertragenen Sinn auch weiterhin Gültigkeit hat: „Inhalt der Planung ist die Bebauung einer ca. 0,7 ha großen -ehemals mit einer Traditionsgaststätte bebauten- Fläche im Innenbereich von Prenzlau mit 6 Geschosswohnungsbauten. Im Flächennutzungsplan ist die Planfläche als Mischgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist demnach aus dem FNP entwickelbar. Derzeit ist die Fläche unbebaut und wird teilweise als Parkplatz genutzt. Anlagebedingt müssen 21 Bäume gefällt werden, von denen 9 unter die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt fallen. Brut-, Nist- und Lebensstätten insbe-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

28.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
sondere für Vögel und Fledermäuse gehen somit verloren. Insbesondere muss die besetzte Waldkauzhöhle genannt werden. Hier ist die rechtzeitige Schaffung von Ersatzquartieren notwendig, die in der Begründung auch vorgesehen sind. Insbesondere diese artenschutzrechtlichen Ersatzmassnahmen sind in der Satzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich zu regeln. Es ist zu dokumentieren, ob der Waldkauz das Ersatzquartier annimmt. Das Monitoring wäre auch auf die übrigen Ersatzniststätten übertragbar. Es sollte mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgen. Fazit Die Verbände äußern gegenüber dem Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wenn alle in der Begründung zum Vorentwurf unter Kapitel 5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beschriebenen Kompensationsmassnahmen in der Satzung verbindlich festgesetzt werden.“	
Die Ausführungen zum Lärm- und Schallschutz werden begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gegenüber der Planung einer Tiefgarage werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Allerdings ist fraglich, ob die Abdeckung mit 0,30 m Bodensubstrat ausreichend ist, insb. wenn hier Flächen später begrünt werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freiflächengestaltung und deren Umsetzbarkeit wurden vom vom Vorhabenträger beauftragten Architekten/ Landschaftsarchitekten fachgerecht erstellt.
Die neu vorgesehene Dachbegrünung wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Ausgleichspflanzungen aufgrund der zu fällenden Bäume ist darauf hinzuweisen, dass neben Anzahl und Qualität der zu pflanzenden Bäume auch die Pflanzstandorte zu benennen sind. Es ist darüber hinaus nachzuweisen, dass letztere auch verfügbar sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen erfolgen gemäß Fällgenehmigung der Stadt Prenzlau vom 27.08.2019 auf den Grundstücken Grabowstraße 4 und auf einem Grundstück der Wohnbau Prenzlau GmbH in unmittelbarer Nähe zur Grabowstraße 4 (Flur 4 Flurstücke 12/8, 19). Die Ersatzpflanzungen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu realisieren.
Die Gesamtheit der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist rechtsverbindlich festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden sowohl über Festsetzungen im B-Plan als auch über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.
Bei wesentlichen Planänderungen bitten wir um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13 Landkreis Uckermark

08.02.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bauordnungsamt – Rechtliche Bauaufsicht Hinweise: Verfahren (§. 6, Punkt 2): Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (der Innenentwicklung) handelt, ist neben der Rechtsgrundlage des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) auch der Verweis auf § 12 BauGB aufzunehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Verweis auf § 12 BauGB wird ergänzt. Mit der Ergänzung wird die Planung nicht geändert.
Die Fällung der Bäume im Plangebiet ist bereits vorgenommen worden. Es wird empfohlen, die Planunterlagen redaktionell anzupassen (z.B. kann auf die Bestandsdarstellung	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Baumstandorte sind zum Verständnis der Planung wichtig. Ihre Darstellung im

13 Landkreis Uckermark

08.02.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>der Bäume in der Planzeichnung nunmehr verzichtet werden, da die Fällgenehmigung erteilt und das Verfahren außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geführt wurde).</p>	<p>Plan wird beibehalten, jedoch erfolgt in der Legende eine Erläuterung, dass es sich um ehemalige Baumstandorte handelt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet und entsprechend angepasst. Mit den Anpassungen wird die Planung nicht geändert.</p>
<p>Untere Denkmalschutzbehörde Aus denkmalpflegerischer Sicht geben wir folgende Stellungnahme: Baudenkmalschutz: Das Vorhaben befindet sich in der unmittelbaren Umgebung von Objekten, die bestandskräftig in der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Uckermark verzeichnet sind (ehemaliges Lazarett mit Umgebung, Karl-Marx-Str. 2; Schulgebäude mit Aborthäuschen, Schulplatz und Umgebung, Grabowstraße 2). Somit sind Belange des Denkmalschutzes, hier des Umgebungsschutzes, gemäß BbgDSchG zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die nun bekannten Einzeldenkmale und den Umgebungsschutz wird hingewiesen. Das Vorhaben wird zwischen Vorhabenträger und Denkmalbehörde abgestimmt. In der Begründung wird auf die denkmalpflegerischen Belange hingewiesen. Mit der Berücksichtigung der Hinweise wird die Planung nicht geändert.</p>
<p>Bodendenkmalschutz: Die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenden Aussagen zum Bodendenkmalschutz sind ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschafts- und Umweltamt Die Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes wird nachgereicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Landwirtschafts- und Umweltamt ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>

14 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim

24.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Keine Bedenken. Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ (i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18.10.2016) existieren zu dem o.g. Plan nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

18 Stadtwerke Prenzlau GmbH

28.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ befinden sich Gasleitungen sowie Niederspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Im öffentlichen Bereich um die Grabowstraße 4 befinden sich Regen- und Schmutzwasserkanäle, Fernwärme- und Trinkwasserleitungen sowie Mittelspannungskabel der Stadtwerke. Weiterhin befinden sich Kabel der Kabelservice Prenzlau GmbH in diesem Bereich. Bei der weiteren Planung der Bebauung im Geltungsbereich sind für die einzelnen Medien nachführend aufgeführte Hinweise und Anforderungen zu beachten: Regen- und Schmutzwasser Das geplante Wohnungsbaugelände ist abwassertechnisch erschlossen. Die entwässerungstechnische Anschlussrealisierung Schmutzwasser erfolgt an die vorhandene SW-Kanalisation in der Grabowstraße. Möglichkeit zur entwässerungstechnische Anschlussrealisierung Regenwasser besteht, nur mit begrenzter Einleitmenge und mit Auflagen zur Rückhaltung. Hierzu sollte laut, WBP-Vorentwurf vom 27.03.2018</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und werden in diesem Rahmen berücksichtigt.</p>

18 Stadtwerke Prenzlau GmbH

28.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Pkt 5.7 Seite 17 - ein Regenwasserkonzept für das Grundstück erstellt und vor deren Bestätigung mit den Stadtwerken abgestimmt werden. Bis zum 16.01.2019 wurde kein Konzept vorgelegt. Ohne Vorlage des Konzeptes und sich daraus ergebender Abstimmung erfolgt keine weitere Bearbeitung seitens der Stadtwerke.</p> <p>Trinkwasser Das Flurstück 13/3 ist über die Grabowstraße trinkwassermäßig erschlossen. Das Flurstück 13/4 grenzt an kein öffentliches Flurstück und ist damit als nicht erschlossen zu bezeichnen. Dies trifft auch auf das Flurstück 13/2 zu. Da auf den Flurstücken mehrere unabhängig voneinander wirtschaftlich genutzte Gebäude errichten werden sollen, ist gemäß der ES zur AVBWasserV der Stadtwerke Prenzlau GmbH Punkt II/6 jedes einzelne dieser Gebäude über einen separaten Trinkwasserhausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen. In diesem Zusammenhang ist eine TW-Erschließung der genannten 3 Flurstücke durch eine Hauptversorgungsleitung der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf diesen Flurstücken notwendig. Für die Leitungstrasse der Hauptleitung inkl. 4 m breiten Schutzstreifen hat der Vorhabenträger für die Stadtwerke eine dingliche Sicherung (Grunddienstbarkeit) zu gewähren.</p> <p>Strom Angaben zur Erschließung können nach Eingang der Bedarfswerte gemacht werden.</p> <p>Gas/ Fernwärme Die derzeitige Erddeckung der Niederdruckgasleitung beträgt ca. 0,4 m. Einer Überbauung/ Überpflanzung mit technischen Anlagen, Gebäuden, Bäumen und Sträuchern wird nicht zugestimmt. Eine zukünftige Wärmeanbindung vom Nachbargrundstück Grabowstraße 2 (Schule) ist möglich. Nach Vorlage des Wärmebedarfes kann ein Kostenangebot zur zukünftigen Fernwärmeversorgung erstellt werden. Für die Erschließung der Bebauung auf dem Grundstück sind Abstimmungen mit den Stadtwerken Prenzlau GmbH rechtzeitig durchzuführen. Angaben zu den Bedarfswerten sind erforderlich.</p> <p>generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte</p>	

18 Stadtwerke Prenzlau GmbH

28.01.2019

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä .) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten. Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen.</p> <p>Anlagen 1 x Bestandsplan Trinkwasser, Abwasser, LWL 1 x Bestandsplan Kabelfernsehen 1 x Bestandsplan Gas, Fernwärme, Strom</p>	

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.01.2019-08.02.2019 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anschreiben vom 19.12.2018)

- Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die beteiligt wurden aber keine Stellungnahmen abgegeben haben

- 2 Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege
- 15 Seniorenbeirat
- 16 Sportbeirat
- 17 Kinder- und Jugendbeirat
- 19 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft
- 20 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
- 21 Beirat für Menschen mit Behinderung

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.01.2019-08.02.2019 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anschreiben vom 19.12.2018)

- Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.